



Benutzungsordnung für den Grillplatz in Oberseelbach

§ 1 Allgemeines

(1) Die Anlage des gemeindlichen Grillplatzes Oberseelbach und deren Einrichtungen ist Eigentum der Gemeinde Niedernhausen und dient der Erholung. Sie wird im Auftrag der Gemeinde Niedernhausen vom Vereinsring Oberseelbach bzw. durch den durch den Vereinsring Oberseelbach beauftragten Betreuer / Betreuerin (nachfolgend Beauftragte genannt) verwaltet.

Den Anordnungen der Gemeinde Niedernhausen, des Vereinsrings Oberseelbach, seiner Aufsichtspersonen und / oder den Beauftragten haben alle Benutzer Folge zu leisten.

(2) Der Grillplatz kann vom 01.04. bis 31.10. genutzt werden.

(3) Der Grillplatz und dessen Einrichtungen steht allen Privatpersonen, Vereinen, Schulklassen, Betriebs- und Jugendgruppen nach vorheriger Anmeldung per E-Mail an grillplatz-oberseelbach@gmx.de zur Verfügung. Eine unbefugte Überlassung des Grillplatzes an Dritte ist nicht zulässig. Gewerbliche Veranstaltungen können nach Entscheidung des Vereinsrings Oberseelbach, vertreten durch dessen Vorstand, zugelassen werden.

(4) Vereine, Verbände und sonstige Gemeinschaften haben einen Ansprechpartner zu benennen, welcher für die Aufsicht und die Einhaltung dieser Benutzungsordnung verantwortlich ist und im Namen seiner Gruppe gegenüber der dem Vereinsring Oberseelbach bzw. dessen Beauftragten auftritt. Hierfür ist das Formular „Antrag auf Nutzung des Grillplatzes Oberseelbach“ vor der geplanten Anmietung vollständig auszufüllen und an grillplatz-oberseelbach@gmx.de zu senden.

§ 2 Anmeldung und Vergabe

(1) Jede Benutzung des Grillplatzes ist rechtzeitig – mindestens eine Woche vor der Veranstaltung – beim Beauftragten per E-Mail an grillplatz-oberseelbach@gmx.de anzumelden.

(2) Die Benutzungszeit des Grillplatzes ist bis 1.00 Uhr am Folgetag begrenzt.

(3) Vor der Benutzung ist mit dem Nutzer ein entsprechender Nutzungsvertrag abzuschließen. Der Beauftragte übersendet diesen Nutzungsvertrag, zusammen mit dieser Benutzungsordnung, an den Nutzer im Zuge der eingehenden Anfrage.

(4) Die vor Ort Schlüsselübergabe erfolgt am Tag der Nutzung ab 11.00 Uhr. Die vor Ort Schlüsselrückgabe erfolgt am Tag nach der Nutzung bis spätestens 10.30 Uhr.

§ 3 Versagung und Einschränkung der Benutzung

(1) Dem Vereinsring Oberseelbach, vertreten durch dessen Vorstand, bleibt es vorbehalten, im Einzelfall die Genehmigung zur Vermietung des Grillplatzes zu versagen. Dies gilt auch für bereits genehmigte Benutzungen, wenn Versagungsgründe nachträglich bekannt werden.

(2) Die Benutzung der Grillplatzanlage kann vom Vereinsring Oberseelbach, vertreten durch dessen Vorstand oder von den Beauftragten mit sofortiger Wirkung untersagt werden, wenn die Benutzer gegen die Vorschriften dieser Benutzungsordnung oder die im Nutzungsvertrag vermerkten grillplatzspezifischen besonderen Auflagen verstoßen.

Vereinsring Oberseelbach, im Auftrag der Gemeinde Niedernhausen



- (3) Im Einzelfall kann der Vereinsring Oberseelbach, vertreten durch dessen Vorstand oder von den Beauftragten die Benutzung des Grillplatzes einschränken. Der Umfang der Nutzungseinschränkung ist schriftlich im Nutzungsvertrag zu vermerken.
- (4) Nutzer, die dieser Benutzungsordnung zuwiderhandeln, können von einer nochmaligen Benutzung ausgeschlossen werden.

§ 4 Verhalten auf dem Grillplatz

- (1) Die Einrichtungen des Grillplatzes dürfen nur zu dem Zweck benutzt werden, für den sie vorgesehen sind.
- (2) Die Nutzer dürfen an den Einrichtungen des Grillplatzes keine Änderungen vornehmen. Insbesondere ist es untersagt, die Einrichtungen und die nähere Umgebung zu plakatieren oder zu bemalen bzw. mit Bildern, Graffitis oder Texten zu versehen.
- (3) Die Fahrzeuge der Besucher der Veranstaltung sind an den vorgesehenen Stellen abzustellen.
- (4) Die Toiletten auf dem Areal des Grillplatzes sind zu benutzen.
- (5) Als Feuerstellen darf nur die vorgesehene Fläche vor der Grillhütte verwendet werden. Hier darf neben Holzkohle auch unbehandeltes Holz in üblichen Massen verbrannt werden. Das Verbrennen von Papier, Abfall u. ä. ist untersagt. Die Nutzer haben darauf zu achten, dass entsprechende Sicherheitsvorkehrungen beim Umgang mit offenem Feuer getroffen werden.
- (7) Übernachtungen in der Grillhütte sind nicht statthaft. Das Zelten sowie das Aufstellen von Zelten, Wohnwagen, Wohnmobilen, weiteren Zusatzbauten (z. B. Bühne) ist vor oder an der Grillhütte sowie auf benachbarten Flächen nicht erlaubt.
- (8) Die Benutzung eines Stromaggregats ist bis 1.00 Uhr am Folgetag zulässig.
- (9) Ab 22.00 Uhr dürfen Tonanlagen nur mit einer Lautstärke von 30 dB (A) (Zimmerlautstärke) verwendet werden.
- (10) Nach Beendigung der Nutzung ist der Platz so zu hinterlassen, dass über Nacht keine Essensreste, Alkohol oder andere gefährliche oder schädliche Gegenstände frei zugänglich bleiben.

§ 5 Unterhaltung, Schäden, Haftung

- (1) Die Unterhaltung der Grillplatzanlage erfolgt durch die Gemeinde Niedernhausen bzw. dem Vereinsring Oberseelbach. Administrative und operative Tätigkeiten sind an Beauftragte des Vereinsrings Oberseelbach übertragen worden.
- (2) Die Nutzer der Grillplatzanlage sind zu einer pfleglichen und sachgemäßen Behandlung der vorhandenen Einrichtungen verpflichtet.

Vereinsring Oberseelbach, im Auftrag der Gemeinde Niedernhausen



(3) Die Gemeinde Niedernhausen, der Vereinsring Oberseelbach und deren Beauftragte übernehmen keinerlei Haftung für Schäden, Unfälle und Verluste, die während der Benutzung des Grillplatzes auftreten.

(4) Für die durch die Nutzung entstandenen Schäden und Verunreinigungen an den Einrichtungen des Grillplatzes bzw. der näheren Umgebung oder an dem optional entliehenen Stromaggregat haftet der/die Antragsteller/Antragstellerin gegenüber der Gemeinde Niedernhausen bzw. dem Vereinsring Oberseelbach. Die vor der Nutzung geleistete Kautionshöhe von 100 Euro kann bei Verstößen/Schäden/Diebstahl/fahrlässige Fehlbedienungen etc. einbehalten werden als auch Kosten, die diese 100 Euro übersteigen. Im Übrigen gelten die jeweiligen Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB).

§ 6 Müllentsorgung, Rückgabe des Platzes

(1) Nach Ende der Veranstaltung ist der angefallene Müll durch den Nutzer mitzunehmen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Abgelöschte und ausgekühlte Asche bzw. Holzkohle ist in der bereitgestellten Aschetonne zu entsorgen.

(2) Der Grillplatz und seine Einrichtungen, die nähere Umgebung sowie die Zufahrtswege und Parkbereiche sind vor dem Verlassen in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen. Die Grillhütte und der Vorplatz sind besenrein und die Toilettenanlage gereinigt zu verlassen und die Türen ordnungsgemäß zu verschließen.

(3) Vor Rückgabe der hinterlegten Kautionshöhe erfolgt, wenn nicht anders vereinbart, am Tag nach der Benutzung bis spätestens 10.30 Uhr eine Besichtigung des Grillplatzes und seiner Einrichtungen. Hierbei auftretende Mängel sind aufzunehmen und umgehend durch den Nutzer zu beseitigen. Werden die bei der Besichtigung festgestellten Mängel nicht durch den Nutzer behoben, erfolgt eine Beseitigung durch die Gemeinde Niedernhausen, des Vereinsrings Oberseelbach bzw. die Beauftragten auf Kosten des Nutzers und werden von der Kautionshöhe zurückgehalten. Übersteigen die Kosten der Mängelbeseitigung die Höhe der Kautionshöhe, ist die fehlende Summe vom Nutzer nachzutragen.

(4) Bei Rückgabe der Kautionshöhe sind die vor der Nutzung ausgehändigten Schlüssel dem Beauftragten zurückzugeben. Bei Verlust der Schlüssel sind diese auf Kosten des Nutzers zu ersetzen, ggf. sind auf Kosten des Nutzers die Schlösser zu tauschen und die erforderliche Anzahl von Nachschlüsseln anzufertigen.

§ 7 Benutzungsentgelt, Kautionshöhe

(1) Der Vereinsring Oberseelbach stellt die Grillplatzanlage inkl. Schenk-Grill vor Ort als auch optional ein Stromaggregat inkl. 10 Liter Benzin gegen ein Benutzungsentgelt zur Verfügung. Die Benutzungsentgelte werden gemäß der **Anlage I** erhoben, die Bestandteil der Benutzungsordnung für den Grillplatz in Oberseelbach ist.

(2) Das Benutzungsentgelt ist vor Nutzung gegenüber dem Beauftragten in **bar** zu leisten.

(3) Von den Nutzern ist jeweils vor Nutzung des Grillplatzes eine Kautionshöhe dem Beauftragten in **bar** zu leisten, die unter Beachtung des § 6 Abs. 3 und 4 zurückgezahlt wird.

(4) Für Veranstaltungen, die nach § 1 Abs. 3 durch den Vereinsring Oberseelbach, vertreten durch dessen Vorstand, zu genehmigen sind, kann ein angemessenes, höheres Benutzungsentgelt sowie eine angemessene, höhere Barkautionshöhe festgesetzt werden.

Vereinsring Oberseelbach, im Auftrag der Gemeinde Niedernhausen



§ 8 Werbung

Jede Art von Werbung oder gewerblicher Betätigung innerhalb der Grillplatzanlage ist verboten.

§ 9 Inkrafttreten

Oberseelbach, im März 2024.

gez. Vorstand Vereinsring Oberseelbach, vertreten durch dessen Vorstand.

Vereinsring Oberseelbach, im Auftrag der Gemeinde Niedernhausen



Anlage I zur Benutzungsordnung für den Grillplatz in Oberseelbach Stand: März 2024

§ 1

Für die Benutzung des **Grillplatzes in Oberseelbach der Gemeinde Niedernhausen, bewirtschaftet vom Vereinsring Oberseelbach, vertreten durch dessen Vorstand und Beauftragten**, werden die nachfolgend aufgeführten Benutzungsentgelte erhoben:

Benutzungsentgelte:

- Tagesmiete (*enthält Schwenk-Grill vor Ort*): **50 €***
- Kautions bei Vertragsabschluss: **100 €***
- Optional: Miete Stromaggregat inkl. 10 Liter Benzin: **30 €***

Sowohl die Tagesmiete als auch die Kautions wird am Tag der Anmietung in **bar** dem Beauftragten bei der Übergabe des Grillplatzes übergeben.

**In Oberseelbach ansässige Vereine sind von diesen Benutzungsentgelten befreit.*